

(Präsident.)

(A)

Präsident:
Dr. Vogel.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister DDr. Beck, Dr. Graf Bixthum v. Eckstädt und v. Seydewitz und die Herren Regierungskommissare Wirkliche Geheime Räte Dr. Schroeder und Dr. Schelcher, Wirklicher Geheimer Kriegsrat Sturm, Geheime Räte Dr. Grünmann, Just, Dr. Koch, Dr. Hedrich und Dr. Schmalz, Geheimer Justizrat Dr. Weise, Geheimer Finanzrat Friedrich, Geheime Regierungsräte Thiele, Graube, Dr. Funck und Dr. Hartmann.

Anwesend 84 Kammermitglieder.

Präsident Dr. Vogel eröffnet die Sitzung 11 Uhr 41 Minuten vormittags.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Sch bitte um Vortrag der Registrande.

(Nr. 826.) Antrag des Abgeordneten Hettner und Genossen, die Neueinbringung eines Gesetzes über die Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung betreffend.

(B) (Nr. 827.) Antrag der Abgeordneten Hofmann, Dr. Spieß, Dr. Hähnel und Genossen auf Einsetzung einer Zwischendeputation zur Vorberatung des Königlichen Dekrets Nr. 42, den Entwurf eines Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht betreffend.

Präsident: Nr. 826 und 827 kommen zur allgemeinen Vorberatung auf eine Tagesordnung.

Entschuldigt sind für Dienstag und Mittwoch die Herren Abgeordneten Illge und Dr. Niethammer wegen dringender Geschäfte.

Wir treten in die Tagesordnung ein

1. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das Königliche Dekret Nr. 48, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906, und über eine hierzu eingegangene Petition. (Drucksache Nr. 443.)

(S. M. I. R. Nr. 44 S. 661 flg.)

Berichterstatter Herr Abgeordneter Hartmann. Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Hartmann: Meine Herren! Das Feuerbestattungsgesetz vom 29. Mai 1906 besagt in seinem § 10:

„Die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen ist nicht zulässig.“

Das bedeutet also ein glattes Verbot der Verbrennung schon vorher erdbestatteter Leichen ohne jedwede Einschränkung. Mit diesem Verbot ist natürlich die Möglichkeit ausgeschlossen, im Felde gefallene oder ihren Wunden erlegene Krieger nach ihrer Beerdigung zu verbrennen. Das Gesetz ist seinerzeit im tiefsten Frieden beschlossen worden, und es hat wohl bei seiner Abfassung niemand an einen Krieg gedacht. Es sind damals deshalb wesentliche Widersprüche nicht erhoben worden.

Infolge des Krieges macht sich nun eine Änderung dieses § 10 notwendig. Die Veranlassung hierzu haben der Regierung wohl in erster Linie Bestimmungen gegeben, die in anderen Staaten getroffen worden sind; fernerhin aber hat ein Gesuch der sächsischen Feuerbestattungsvereine vorgelegen, welches auch für Gefallene und schon beerdigte Leichen die Genehmigung der nachträglichen Feuerbestattung anstrebte. In der Petition wird gesagt:

„In Staaten, wo überhaupt Bestimmungen wie § 10 bestehen, würde von diesen in der duldsamsten Weise Gebrauch gemacht.“

Die Regierung stand, und zwar wohl berechtigterweise, auf dem Standpunkte, daß es bedenklich sei, sich über derartige gesetzliche Bestimmungen hinwegzusetzen, und bringt uns also in der Gesetzesänderung einen Vorschlag, dem wir wohl im großen und ganzen zustimmen können. Es müssen Bestimmungen getroffen werden, die auf die jeweilige Dauer eines Krieges fortzubestehen haben. Zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes ist es nötig, für diesen Fall Dispens von den Ziff. 1 und 3 in § 6 über die Beibringung der erforderlichen Nachweise zu erteilen. Die betreffenden Ziff. 1 und 3 des § 6 lauten:

„Vor Erteilung der Genehmigung hat die Ortspolizeibehörde folgende Nachweise zu erfordern: 1. einen den Todesfall betreffenden Auszug aus dem Sterberegister, bei außerhalb des Deutschen Reiches Verstorbenen eine amtlich beglaubigte Sterbeurkunde.“

In Ziff. 3 heißt es: Ferner hat sie zu fordern:

„den Nachweis über die Todesursache, welche durch übereinstimmende Zeugnisse des behandelnden Arztes und eines an der Behandlung nicht beteiligt gewesenen beamteten Arztes festgestellt sein muß.“

Meine Herren! Der vorliegende Entwurf bestimmt nun als § 10a, daß die Ortsbehörden des Bestattungsortes ausnahmsweise die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen von Militärpersonen gestatten können, auch ohne daß die Vorlegung der in § 6 Ziff. 1 und 3 erwähnten Nachweise nötig sei; nur muß dann die Anzeige über den Todesfall und die Todesursache von den zu-